



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

**2. Wintertagung
der Österreichischen Gesellschaft für wissenschaftliche Aromatherapie
und Aromapflege**

Aromapflege und Pflegerecht

Mag. Dr. Christian Gepart
Rechtsanwalt in Wien

Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

Aromapflege steht für ...



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- eigenständige Pflegemaßnahmen zur Ergänzung herkömmlicher pflegerischer Aktivitäten
- interdisziplinäres Mitwirken bei medizinischen Maßnahmen
- eine Chance zur weiteren Professionalisierung auf (pflege)wissenschaftlicher Grundlage



Aromaanwendungen als Schnittstelle von ...

- **originären** (eigenständigen)

und

- **abgeleiteten** (medizinischen = therapeutischen [„heilenden“])

Pflegemaßnahmen



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt



Sind Aromaanwendungen berufsrechtlich zulässig?

Prüfmaßstab:

Übereinstimmung vor allem im Hinblick auf ...

- Berufsbild
- Berufspflichten
 - Sorgfaltsmaßstab und Eigenverantwortung
 - Bildungsgebot (inklusive Aus-, Fort- und Weiterbildung)
 - Wahrung der Klientenautonomie
 - Information und Dokumentation
- Tätigkeitsbereichen

Berufsbild I

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist der **pflegerische Teil** der

- gesundheitsfördernden,
- präventiven,
- diagnostischen,
- therapeutischen und
- rehabilitativen

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten.

Berufsbild II



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Pflege und Betreuung von Menschen aller Alterstufen bei allen Erkrankungen
- pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation, der primären Gesundheitsversorgung, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten
- Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung

Aromaanwendungen als Teil des Berufsbildes?

Beispiele:

- Anwendung ätherischer Öle als Teil der Gesundheitsförderung
- Aromatherapie auf ärztliche Anordnung
- etc.



Sorgfaltsmaßstab



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- fachkundiges Handeln unter Beachtung
 - des Klientenwohls,
 - der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie
 - des im jeweiligen Fachbereich geltenden Wissens- und Erkenntnisstandes
- Haftung eines Sachverständigen → verschärfter Sorgfaltsmaßstab („lege artis“ – „state of the art“) („Pflegekunst“)

Aromapflege und Sorgfaltsmaßstab?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Sorgfaltsmaßstab erfordert **Nachvollziehbarkeit**
- Grundlage sind zumindest objektive Kriterien
- Besser: pflegewissenschaftliche Erkenntnisse
- Prüfung allenfalls durch Sachverständige aus den Bereichen der Pflege und/oder der Medizin
- **Problem:** subjektive Erfahrung der Pflegeperson alleine ist wohl nicht ausreichend!

Bildungsgebot



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Verpflichtung zur laufenden Fort- und Weiterbildung
- Grundlage für die Einhaltung des erhöhten Sorgfaltsmaßstabes
- Berufspflicht des Einzelnen
- freie Wahl hinsichtlich Methoden und Maßnahmen
- Umfang ist abhängig von Einsatzgebiet, Sonderqualifikationen, Bildungsgrad, Funktion etc.

Aromapflege und Bildung?

- Grundzüge der komplementären Pflege sind Bestandteil der Ausbildung (siehe Anlage 1 der GuK-AV)
- „Curriculum“:
 - Basale Stimulation, Validation, Einreibungen, Wickel und Auflagen
 - Bobath, Kinästhetik, Feldenkrais
 - Therapeutic Touch

Aromapflege und Weiterbildung?



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Fortbildungen gem. § 63 GuKG
- Weiterbildungen gem. § 64 GuKG
 - Absolvierung berechtigt zur Führung eines Zusatzes zur Berufsbezeichnung
- Einsatz komplementärer Pflegemaßnahmen ohne Fachwissen
 - Sorgfaltspflichtverletzung („Pflegefehler“)
 - ev. Problem der Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit

Schutz der Klientenautonomie



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

= Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung

- Parallelbestimmung zu § 110 StGB
- Schutz des Selbstbestimmungsrechts (der Willensfreiheit) des betreuten Menschen
- Notwendigkeit der umfassenden Aufklärung des Klienten
- Zulässigkeit der Maßnahme nur bei Einwilligung des **einsichtsfähigen** Klienten

Aromapflege und Klientenautonomie?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Klient muss auch über
 - geplante Pflegemaßnahme,
 - beabsichtigte Wirkung,
 - mögliche Komplikationen/Nebenwirkungen,
 - Alternativen (z.B. „klassische“ Pflegemethoden),
 - ev. auch über allfällige Kosten (z.B. bei freiberuflicher Pflege)informiert („aufgeklärt“) werden
- Klient hat ein Ablehnungs**recht!**

Aromapflege und Klienteninformation?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Pflicht zur Erteilung von Auskünften an
 - Klienten,
 - ev. gesetzlichen Vertreter,
 - ev. auskunftsberechtigte Personüber durchgeführte Pflegemaßnahmen

- gilt auch betreffend komplementäre Maßnahmen

Aromapflege und Dokumentation?

Ziele der Pflegedokumentation

- Leistungs- und Handlungsnachweis
- Erleichterung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
- **Qualitätskontrollinstrument**
- Abrechnungsgrundlage für erbrachte Leistungen
- Informationsgrundlage für Patienten und Klienten
- **Beweismittel** im gerichtlichen und behördlichen Verfahren

Originärer Tätigkeitsbereich in der Pflege



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- eigenverantwortliche Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle aller pflegerischen Maßnahmen im intra- und extramuralen Bereich (**Pflegeprozess**),
- die Gesundheitsförderung und -beratung im Rahmen der Pflege

Medizinischer („abgeleiteter“) Tätigkeitsbereich in der Pflege



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung
- sgn. „Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich“

Exkurs: Ärztliche Therapie

§ 2 Abs. 2 ÄrzteG:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

- die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind,
- die Beurteilung von diesen Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel,
- die Behandlung solcher Zustände,
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut,
- die Vorbeugung von Krankheiten,
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe,
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln,
- die Vornahme von Leichenöffnungen.“

Nach Lehre und Rechtsprechung sind dabei **auch alternativ- bzw. komplementärmedizinische Maßnahmen** umfasst!

Exkurs: Ärztliche Vorbehaltstätigkeiten



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse (Schulmedizin ist nur ein Teil davon!)
- komplexer Zweck: Erstellung von Diagnose, Festlegung der Behandlung, Durchführung der Behandlung
- **Wissenschaftlichkeitskriterium**
- Im Regelfall: medizinischer Fächerkanon der universitären Ausbildung

Exkurs: Ärztliche Vorbehaltstätigkeiten



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Auch Behandlung, die nicht auf anerkannten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, ist medizinisches Handeln!
- Öffnung der Ärzte gegenüber Komplementärmedizin: z.B. ÖÄK-Spezialdiplome
 - Akupunktur
 - Anthroposophische Medizin
 - Applied Kinesiology
 - Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie
 - Diagnose und Therapie nach Dr. F. X. Mayr
 - Homöopathie
 - Kneipptherapie
 - Manuelle Therapie
 - Neuraltherapie
 - Phytotherapie

Komplementäre Pflege oder komplementäre Medizin?

- Abgrenzung ist zunächst nach dem Berufsbild samt Tätigkeitsbereich vorzunehmen
- Entscheidend ist letztendlich Ziel- und Zweckorientierung



Komplementäre Pflege oder komplementäre Medizin?

Pflege:

- Pflegediagnose (Feststellung eines Pflegebedürfnisses)
- Unterstützung beim Ausgleich von „Lebensdefiziten“



Komplementäre Pflege oder komplementäre Medizin?

Medizin:

- Medizinische Diagnose (Feststellung eines krankhaften Zustandes)
- „Heilung“ eines krankhaften Zustandes (Therapie)



„Massagen“ in der Aromapflege?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Berufsrechtliche Berechtigung zur Durchführung von Massagen:
 - Ärzte
 - Physiotherapeuten gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz
 - Medizinischer Masseur gemäß §§ 5 ff MMHmG
 - Heilmasseur gemäß §§ 29 ff MMHmG
 - bei gesunden Menschen: reglementiertes Gewerbe der „Massage“ gemäß § 94 Z 48 GewO
- Gesundheits- und Krankenpflegepersonen?
 - Tätigkeitsbereiche inkludieren nicht Massagen!
 - Aber: „Streichungen“ sind zulässig!

Zubereitung von „Mischungen“ durch Pflegepersonen?



Mag.Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- Anfertigung von Arzneien und Arzneimitteln nach ärztlicher Verschreibung (Rezeptur) ist Apothekern vorbehalten (§ 2 Abs. 1 lit a Pharmazeutische Fachkräfteverordnung)
 - zur Anwendung im therapeutischen Bereich!
- Herstellung von Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt und zum Verkauf dieser Produkte ohne Heilanpreisung - auch durch Drogisten zulässig (§ 104 Abs. 4 Z 2 GewO)
 - Zur Anwendung im pflegerischen Bereich!

Zubereitung von „Mischungen“ durch Pflegepersonen?



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt

- „Einzelfallanwendung“?
 - wohl nur zur Anwendung im pflegerischen Bereich!
 - Sorgfaltsmaßstab!
 - Produkthaftung gilt auch bei „Mischungen“ in der Aromapflege!
- Möglichkeit:
 - Pflegeperson verfügt auch über Gewerbeberechtigung (z.B. Drogist)



Mag. Dr.
CHRISTIAN GEPART
Rechtsanwalt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

A – 1190 Wien | Gymnasiumstraße 56/13
T: +43-1-8906831 | F: +43-1-8906831-90
eMail: office@christiangepart.at | RA-Code: R 161138
www.christiangepart.at